



Arbeitsstelle
Frieden und
Abrüstung

Ralf Siemens

**Schwarz-gelbe Verkürzung der Kriegsdienstplichten –
Rechtsanpassungen setzen auf längere Dienstzeiten**

Arbeitsstelle Frieden und Abrüstung
POSITIONENPAPIER 9

Berlin, im Juni 2010

© **Arbeitsstelle Frieden und Abrüstung e.V.**
Alle Rechte vorbehalten.

POSITIONENPAPIER 9

Ralf Siemens

Schwarz-gelbe Verkürzung der Kriegsdienstplichten – Rechtsanpassungen setzen auf
längere Dienstzeiten

Herausgegeben von der

Arbeitsstelle Frieden und Abrüstung e.V. (asfrab)
Kopenhagener Str. 71
10437 Berlin

Tel: 030-440 130 28

Fax: 030-440 130 29

www.asfrab.de

info@asfrab.de

Die Arbeitsstelle Frieden und Abrüstung ist ein gemeinnütziger Verein. Wir freuen uns über jede Unterstützung unserer Arbeit durch Mitgliedschaft, Förderung und Spenden, besonders auch über Mitarbeit.

Bankverbindung:

Konto 312 211 2200

bei der Bank für Schifffahrt

BLZ: 250 90 300

Schwarz-gelbe Verkürzung der Kriegsdienstplichten – Rechtsanpassungen setzen auf längere Dienstzeiten

Das Bundeskabinett hat am 19. Mai 2010 das Wehrrechtsänderungsgesetz 2010 – WehrRÄndG 2010 beschlossen. Mit dem Gesetzesvorhaben werden sieben Gesetze an die von der Koalition beschlossene Wehr- und Zivildienstverkürzung von neun auf sechs Monate angepasst und eine „freiwillige Verlängerung“ des Zivildienstes wird ermöglicht. Mit dem Kabinettsbeschluss geht das WehrRÄndG jetzt in die parlamentarische Beratung. Die Anpassung von Gesetzen an den verkürzten Zwangsdienst sieht eine Reihe von eklatanten Ungleichbehandlungen zwischen Wehrdienstpflichtigen und Kriegsdienstverweigerern vor, aber auch nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlungen zwischen jenen, die die gesetzliche Zwangsdienstdauer ableisten, und denen, die freiwillig ihren Dienst verlängern.

Kürzungsregelungen im Überblick

Das Wehrrechtsänderungsgesetz soll am 1. Dezember in Kraft treten. Wehr- und Zivildienst werden von neun auf sechs Monate gekürzt. Die Regelungen sehen vor, dass mit dem 31. Dezember alle nach dem Alter Regelung Einberufenen entlassen werden sollen, wenn sie mindestens sechs Monate Grundwehr- oder Zivildienst geleistet haben. Daher würde bei Inkrafttreten des Gesetzes die Verkürzung rückwirkend ab Mai 2010 greifen.

Im Streitkräftebereich stehen vor dem Inkrafttreten der Änderungen die Einberufungstermine Juli und Oktober aus. Die Einberufungen würden zwar noch zu neun Monaten erfolgen, entlassen werden die Dienstleistenden aber nach sechs Monaten. Zivildienstpflichtige mit Dienstantritt im Juni werden nach sieben Monaten, Zivildienstpflichtige mit Dienstantritt im Mai werden nach acht Monaten Dienst zum 31. Dezember 2010 entlassen. Den jeweiligen Dienstleistenden bliebe es unbenommen, auf eigenen Wunsch die im Einberufungsbescheid genannte Dienstzeit von neun Monaten zu leisten.

Die Verkürzung von Wehr- und Zivildienst haben Anpassungen für die Befreiungsregelungen und „Alternativdienste“ zur Folge:

- Haben zwei Geschwister sechs (bisher neun) Monate „freiwilligen Dienst“ (Soziales Jahr) geleistet, erfolgt die Befreiung.
- Vier statt sechs Jahre Mitwirkung als Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz führen zur Anerkennung als Wehr- oder Zivildienstersatz. In Fällen, in denen die Helferverpflichtung nicht erfüllt wird, kann noch bis zum 28. Geburtstag (nicht mehr bis zum 30.) eine Heranziehung zum Zwangsdienst erfolgen.
- Keinen Zivildienst muss leisten, wer einen „freiwilligen Dienst“ von mindestens acht (bisher zwölf) Monaten als anerkannter Kriegsdienstverweigerer geleistet hat.
- Wer aus Gewissensgründen daran gehindert ist, Zivildienst zu leisten, kann durch 14 Monate Tätigkeit (bisher 21) in einem freien Arbeitsverhältnis in Krankenhäusern oder in Pflege- und Betreuungseinrichtungen die Zivildienstpflicht erfüllen.

Längerer Zivildienst

Das Herzensanliegen von Union und Wohlfahrtsverbänden - gegen den Koalitionspartner FDP durchgesetzt - sieht einen „freiwilligen zusätzlichen Zivildienst“ von mindestens drei bis höchstens sechs Monaten vor. Er soll frühestens im zweiten Dienstmonat durch den Zivildienstleistenden beantragt werden können. Während der zusätzlichen Dienstzeit würde er weiterhin einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unterliegen. Damit

wäre sichergestellt, dass der Zivildienstleistende dem vollen Disziplinarrecht des Zivildienstes unterstehen würde. Ausgenommen bleiben lediglich die Straftatbestände der „Flucht“ und der „eigenmächtigen Abwesenheit“.

Der Zusatzdienst soll durch den Dienstleistenden auf Antrag vorzeitig beendet werden können. Er müsste Härtegründe vortragen, die allerdings nicht durch das Bundesamt für den Zivildienst überprüft werden sollen.

Kein Soldzuschlag für Zusatz-Zivildienst

Die Einführung eines „freiwilligen“ zusätzlichen Zivildienstes begründet die Bundesregierung mit „der Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag, dass sich die künftige Struktur der Wehrpflicht auch im Zivildienst spiegeln“ soll. Er sei „angelehnt an die Regelungen für den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst“. *Angelehnt* heißt nicht *gleich*, und so ist es auch.

Freiwillig zusätzlich Wehrdienst Leistende erhalten gegenwärtig monatlich für den ersten bis dritten zusätzlichen Dienstmonat einen steuerfreien Zuschlag von 613,50 Euro, für den vierten bis zehnten Dienstmonat einen steuerfreien Zuschlag von 675 Euro zum Wehrsold hinzu. Mit der Verkürzung des Wehrdienstes soll dieser Zuschlag bereits ab dem siebenten Monat gezahlt werden. Wie bisher ist vorgesehen, dass der Dienst bis zu 23 Monate dauern kann. Die freiwillige Verpflichtung zum zusätzlichen Wehrdienst würde somit finanziell deutlich attraktiver.

Kriegsdienstverweigerer, die zusätzlichen Zivildienst leisten, sollen keinen Anspruch auf einen solchen Zuschlag haben. Hier sieht das Gesetz vor, dass es den Zivildienststellen freigestellt bliebe, ihn „aus eigener Tasche“ zu zahlen. Für die Einschätzung, dass Dienststellen einen solchen Zuschlag nicht zahlen würden, bedarf es keiner prophetischen Gabe. Begründet wird diese Ungleichbehandlung zwischen Militär- und Zivildienstleistenden damit, dass eine freiwillige Verlängerung in der Bundeswehr nur dann zustande kommt, wenn „sich ein Grundwehrdienstleistender mit einem möglichen Auslandseinsatz einverstanden erklärt oder wenn er besonderen Verwendungen nach dem Ende der Grundwehrdienstzeit zugeführt werden soll.“ Unberücksichtigt bleibt bei dieser Argumentation, dass die tatsächliche Beteiligung an

einem Auslandseinsatz nochmals zu einem steuerfreien Zuschlag führt. Der Tagessatz dieses Auslandsverwendungszuschlags beträgt bis zu 110 Euro, wohlgemerkt pro Tag.

Kein höheres Entlassungsgeld durch Zusatz-Zivildienst

Bei Soldaten soll die Höhe des Entlassungsgeldes weiterhin nach der Anzahl der tatsächlich geleisteten Dienstmonate bemessen werden. Nach zwölf Monaten Dienstzeit stünden ihm 920 Euro Entlassungsgeld zu. Zivildienstleistende hingegen sollen für sechs wie für zwölf Monate Dienst 460,16 Euro Entlassungsgeld erhalten. Die Begründung der Bundesregierung: „Das Entlassungsgeld erhöht sich durch den freiwilligen zusätzlichen Zivildienst nicht, da Fehlzeiten bis zum Ausbildungs- oder Studienbeginn, deren Überbrückung aus dem Entlassungsgeld finanziert werden soll, durch die verlängerte Dienstzeit gerade vermieden werden sollen. Beim zusätzlichen Wehrdienst dient das erhöhte Entlassungsgeld zudem ebenso wie der obligatorische Soldzuschlag auch dem Ziel der Anerkennung der erklärten Bereitschaft zum Auslandseinsatz bzw. einer anderen besonderen Verwendung.“ Merke: Im zwölften Monat eines zusätzlichen Wehrdienstes erhält der Soldat nicht nur 613,50 Soldzuschlag, gegebenenfalls 3.300 Euro Auslandsverwendungszuschlag, und er wird außerdem mit einem höheren Anspruch auf Entlassungsgeld honoriert. Bei der Entscheidung zum zusätzlichen Wehrdienst spielen Überbrückungszeiträume zwischen Wehrdienst und Ausbildungs- oder Studienbeginn offensichtlich keine Rolle. Anders bei Kriegsdienstverweigerern - sie sollten eigentlich dankbar sein und diese Ungleichbehandlung gerne in Kauf nehmen.

Ursächlich für mögliche Fehlzeiten zwischen Dienstende und der Aufnahme von Studium oder Ausbildung ist nicht die Dauer des Zwangsdienstes, sondern der Zwangsdienst selbst.

Zwangsdienstler haben weniger Urlaub als Freiwillige

Der Urlaubsanspruch soll für die sechs Monate Dienst Leistenden von 13 auf sechs Tage zusammengestrichen werden. Unangetastet bliebe der Urlaubsanspruch bei einer freiwilligen Verlängerung. Weiterhin sollen für jeden Dienstmonat 2,17 Tage Urlaubstage gewährt werden, und zwar ab dem ersten

Monat Zwangsdienst. Diese Regelung würde dazu führen, dass ein Freiwilliger, der einen Zusatzmonat leistet, Anspruch auf insgesamt 15 Tage Erholungsurlaub hätte. Die Ungleichbehandlung zwischen Zwangsdienern und freiwilligen zusätzlich Dienstleistenden begründet die Bundesregierung damit, dass das Erholungsbedürfnis bei sechs Monaten „wesentlich geringer als bei längerfristigen Wehrdienstverhältnissen“ sei. Außerdem begeben sich Grundwehrdienstleistende „nicht aufgrund eigenen Willensentschlusses in das Wehrdienstverhältnis, sondern sind kraft Gesetzes zur Dienstleistung verpflichtet.“ Ohne Verkürzung des Urlaubs könne außerdem „die notwendige militärische Ausbildung nicht mehr uneingeschränkt vermittelt werden, und der Funktionsdienst auf Dienstposten würde eine nicht vertretbare Verkürzung erfahren.“ Bestraft wird der, der zum regulären Zwangsdienst herangezogen wird und nicht „freiwillig zusätzlich“ dienen will.

Straf- und Disziplinkataloge bleiben unverändert

Das Strafmaß für Fahnen- und Zivildienstflucht mit bis zu fünf Jahren sowie für die „eigenmächtige Abwesenheit“ vom Dienst mit bis zu drei Jahren Gefängnisstrafen bleiben unverändert. Auch bleiben Art und Höhe der Disziplinarstrafen unangetastet. Die Bundeswehr darf weiterhin 21-tägige „Disziplinararreste“ verhängen und im Zivildienst, auch im freiwilligen zusätzlichen, können „Dienstverfehlungen“ mit 30-tägigen Ausgangsbeschränkungen oder Geldbußen in Höhe des Soldes für vier Monate verhängt werden.

Mehr heimatferne Einberufungen im Zivildienst geplant

Eine Änderung der Zuschussregelung für Dienststellen im Zivildienst lässt aufhorchen: Zukünftig können Zuschüsse für „Unterkunft, Verpflegung ODER Arbeitskleidung der Dienstleistenden“ durch den Bund gewährt werden. Die Voraussetzungen müssen nicht mehr nebeneinander erfüllt werden. Damit soll die Bezuschussung für den Einsatz von Zivildienstleistenden in strukturschwachen und ländlichen Regionen erleichtert werden.

Die Änderung wird damit begründet, dass die Durchführung des Zivildienstes „bundesweit gewährleistet werden muss“. Die Bundesregierung geht davon aus, dass „auf Grund des demografischen Wandels und der zu-

nehmenden Landflucht der jüngeren Bevölkerung“ der Zivildienst nicht flächendeckend aufrechterhalten werden kann. Daher werden „vermehrt heimatferne Einberufungen gerade in diese Regionen notwendig“. Diese Aussage steht im Widerspruch zur grundgesetzkonformen Feststellung, die die Bundesregierung an anderer Stelle im Begründungsteil zur Gesetzesvorlage trifft. Es „ist zu beachten, dass der Zivildienst arbeitsmarktneutral ausgestaltet ist; d. h. Zivildienstleistende verrichten unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine hauptamtlichen (Fach-)Kräfte.“ Würde die Bundesregierung diese Auffassung wirklich teilen, bräuchte sie keine Förderung „heimatferner Einberufungen“ vorzunehmen.

Wehrungerechtigkeit bleibt unangetastet

Die Verkürzung des Wehrdienstes sollte genutzt werden, um „mehr Wehrerechtigkeit“ herzustellen, O-Ton Bundeskanzlerin Merkel in ihrer Regierungserklärung, und soll zu einer „Erhöhung der Ausschöpfungsquote“ führen, so Verteidigungsminister Guttenberg am 19. Mai im Bundestag.

Richtig ist: Die Verkürzung des Militärdienstes will die Bundeswehr zur weiteren Professionalisierung ihres Personalkörpers nutzen. Die Dienstposten für Grundwehrdienstleistende sollen um 5.000 auf 25.000 gekürzt, gleichzeitig die Stellen für freiwillig zusätzlich Wehrdienstleistende um 2.000 und für Zeitsoldaten um rund 2.400 angehoben werden. Der Anteil von Grundwehrdienstleistenden in der 250.000 Soldaten umfassenden Bundeswehr würde auf 10 Prozent abgeschmolzen.

Nun zu der Frage der sogenannten Wehrerechtigkeit. Bei einem sechsmonatigen Wehrdienst könnten rechnerisch jährlich 50.000 Dienstpflichtige auf diese 25.000 Dienstposten herangezogen werden. Das 2005 beschlossene Personalstrukturmodell der Bundeswehr sah für 2011 einen Umfang von 30.000 Stellen vor, auf die 43.750 Dienstpflichtige zum neunmonatigen Dienst hätten einberufen werden sollen. Im Raum steht also eine Erhöhung um 6.250 Einberufungen zum Grundwehrdienst. Durchschnittlich wachsen zwischen 2011 und 2017 jedes Jahr 370.000 junge Männer in das Wehrpflichtalter. Gemessen am Jahrgang würde die Bundeswehr mit den 6.250 zusätzlichen Einberufungen die Ausschöpfung eines Jahrgangs für den Grundwehrdienst durchschnittlich um 1,7 auf 13,5 Prozent erhöhen.

Wehrpflichtfrage wieder offen

Am 19. Mai warb Verteidigungsminister Guttenberg im Bundestag um die Zustimmung zum Gesetzesvorhaben, um eine Planungssicherheit sowohl für die Streitkräfte wie auch „für die von der Wehrpflicht betroffenen jungen Männer“ zu haben.

Diese Planungssicherheit hat Guttenberg bereits eine Woche später selbst relativiert. In einer Grundsatzrede kündigte Guttenberg an, dass angesichts der notwendigen Haushaltskonsolidierung der Bundeswehrhaushalt mittelfristig um „jährlich weit über 1 Mrd. Euro“ abgesenkt werde. Priorität haben Einsparungen bei den Personalausgaben. Bei der Entscheidung zur „Ausgestaltung“ des sechsmonatigen Wehrdienstes habe „die Haushaltsfrage noch nicht zugrunde“ gelegen. Die Debatte um die Beibehaltung der Wehrpflicht sei vor diesem Hintergrund „nicht aufzuhalten“. Er verwies auch darauf, dass „in den Streitkräften verbreitet“ die Aufgabe der Wehrpflicht favorisiert werde, um Einsparungen vorzunehmen. In einem Interview im ARD-Morgenmagazin am 28. Mai schloss Guttenberg ausdrücklich nicht aus, den Personalumfang der Bundeswehr zu verringern. Damit stellt sich aber automatisch die Frage nach der Aufrechterhaltung der Wehrpflicht, die am 19. Mai in der Schwarz-Gelben-Koalition vermeintlich abschließend für die Dauer der Legislaturperiode entschieden wurde.

Denn die Wehrpflicht hat ihren Preis. Ein Grundwehrdienstleistender kostet den Bund durchschnittlich 13.734 Euro pro Jahr. In dieser Summe sind Sold, Beiträge für die Sozialversicherung und Verpflegungsgeld enthalten (Kostenansatz 2010). Hinzu kommen Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, Unterkunft, medizinische Versorgung und die Personal- und Strukturkosten von Ausbildern und Ausbildungseinheiten in der Bundeswehr. Rechnerisch sind zehn Zeit- und Berufssoldaten, die jeweils mit einem Kostensatz von 31.460 Euro zu Buche schlagen, direkt damit beschäftigt, 100 Rekruten auszubilden. In diesem Jahr sollen 46.750 Wehrpflichtige Grundwehrdienst leisten. Hierfür würden einschließlich direkter Ausbilderpersonalkosten rund 665 Mio. Euro anfallen (davon 642 Mio. Euro für Grundwehrdienstleistende). Hinzu kommen noch Kosten für das Regiepersonal und das Musterungs- und Einberufungspersonal in der Wehrverwaltung (Kreiswehrrersatzämter, Wehrbereichsverwaltung).

Gesetzesänderung ohne Zustimmungspflicht

Die Bundesregierung sieht im vorliegenden Entwurf des Wehrrechtsänderungsgesetzes die Gesetzgebungskompetenz allein beim Bund. Einer Zustimmung durch den Bundesrat bedürfe es nicht, da das Grundgesetz die Zuständigkeit in Fragen der Verteidigung allein beim Bund vorsieht. Beim „freiwilligen zusätzlichen Zivildienst“, aus Sicht der Bundesregierung „ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf freiwilliger Basis, das mit dem Beamtenverhältnis auf Zeit vergleichbar“ sei, beruft sie sich auf die alleinige Gesetzgebungskompetenz, Rechtsverhältnisse von Bundesbediensteten regeln zu dürfen.

Sowohl die Änderung des Zivildienstgesetzes, die vorsieht, dem Bundesamt für den Zivildienst „auch andere Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ zu übertragen als auch der freiwillige zusätzliche Zivildienst greifen in Tätigkeitsfelder insbesondere der kommunalen Selbstverwaltung ein. Gerade wenn der Bund meint, dass der Einsatz von Zivildienstleistenden in strukturschwachen und ländlichen Regionen notwendig sei, bleiben kommunale Interessen nicht unberührt.

Darüber hinaus könnte die Einführung eines freiwilligen zusätzlichen Zivildienstes Auswirkungen auf die Bereitschaft zum freiwilligen Engagement für Dienste nach dem „Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten“ (Freiwilliges Jahr etc.) haben. Zivildienstleistende, trotz Benachteiligung gegenüber wehrpflichtigen Soldaten, sind finanziell deutlich besser gestellt als jemand, der ein soziales Jahr absolviert. Für Freiwilligendienste sind aber die Landesbehörden und Kommunen sowohl für die Zulassung als auch für den Widerruf von Zulassungen von Trägern zuständig. Zu beachten ist außerdem, dass gerade der flächendeckende Einsatz von Zivildienstleistenden in strukturschwachen Regionen einen Beitrag leistet, gesellschaftlich notwendige Arbeit nicht auf einer tariflichen Basis zu entlohnen und entsprechende Initiativen von Kommunen und Länder erschwert.

Fazit

Die rechtliche Anpassung der von der Union und der FDP im Oktober 2009 beschlossenen Verkürzung der Kriegsdienstpflicht von neun auf sechs Monate hat die Bundesregierung genutzt, den freiwilligen zusätzlichen Dienst in den Streitkräften deutlich attraktiver zu gestalten. Bei gleichzeitiger Reduzierung von Grundwehrdienstleistenden in den Streitkräften geht die Marschrichtung in der Bundeswehr nochmals weiter weg von Grundwehrdienstleistenden hin zu Freiwilligen. Die Wehrpflicht hat für das Militär keine direkte militärische Funktion. Wehrpflichtige leisten keinen Beitrag zur „Landesverteidigung“. Diese wird ohnehin in der Bundeswehr mangels militärischer Gegner weder strukturell noch materiell vorbereitet. Dass die Kriegsdienstpflicht nicht aufgegeben wird, liegt an ihrer zentralen Funktion der Militarisierung einer Gesellschaft. Ohne Wehrpflicht fehlt der Transmissionsriemen zwischen Truppe und Zivilwelt. Nicht, weil befürchtet wird, die Truppe entwickle ein demokratiefeindliches Eigenleben (da helfen auch Rekruten nicht), sondern weil das Militär die gesellschaftliche Akzeptanz und Normalität verlöre. So werden jedes Jahr 400.000 Haushalte mit der Bundeswehr konfrontiert, weil der Sohn, der Bruder, der Enkel, der Freund wehrrechtlich erfasst und zur Musterung geladen wird. Die hartnäckige Verteidigung der Kriegsdienstpflicht findet hierin ihren eigentlichen Grund.

Die Motive zur Einführung eines freiwilligen zusätzlichen Zivildienstes sind differenzierter zu betrachten. Seit dem Koalitionsbeschluss ist kaum ein Tag vergangen, an dem nicht ein Wohlfahrts-Zivi-Profiteur darüber klagte, er könne mit sechs Monaten Dienstleistenden nichts anfangen. Von „Ausstiegsdrohungen“ aus dem Zivildienst war allerorten zu hören und zu lesen. Eine Drohkulisse, die nicht vergeblich aufgebaut wurde. Dieses Jammern auf zum Teil rechtswidrigem Niveau - schließlich dürfen Zivildienstleistende ja nur einen arbeitsmarktneutralen und zusätzlichen Dienst leisten und deshalb dürfte ihr Fehlen auch keine Lücken reißen - traf auf Positionen, insbesondere innerhalb der CSU, die die Wehrpflicht in eine allgemeine Dienstpflicht umwandeln wollen. Da kommt die Ausweitung des Zivildienstes gerade recht, weil sie die Abhängigkeit sozialer Strukturen von Zwangsdienern stärkt und nicht mindert.

Sollte das Artikelgesetz unverändert durch den Bundestag verabschiedet werden, ist der Gang nach Karlsruhe abzusehen. Gegen die grundgesetzliche Norm auf Gleichbehandlung wird mehrfach verstoßen.